

Rezensionen = Comptes rendus

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **60 (1966)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und einer oberkeytt anzezöigen; wurdts man darin ein gutt insächen thun, so woll ist es anders, so werdendt sy nach dem winmanott die gmeinden nümen können noch mögen erhallten, so wird man das gröste jamer gsächen, so in Wallis ewigklich je gesehen ist. Der allmächtig Gott wölle uns darvor behütten. Was ist es, das iro vill ist? Sy schaffendt aber nütt, so man darzu thun will, das man den hirtten nitt mogy sagen: Simon, schlaffst, dormis? Söllichs hab ich also gutter heimlicher gestallt und meinung U. G. nitt wöllen verhallen und des, ob sy mich schon nach allem irem vermogen durchächtendt und verhäßendt und allen flis anwendendt, dem armen gottshus sine gerechte und jurisdiction abzestriken so witt, das ich in stätter affliction und trurigkeytt läb. Aber ich befillch es Gott dem Herrn, siner wurdigen mutter Maria und allen lieben heylligen Gottes, wellche üwer gnaden wollstandt bewaren und erhallten, wellichen sampt unserm und andern catolischen ortten ich mich, min gotts hus und uß gantzem herrtzen befillch. Datum II juni anno 1560. U. G. gantz gutt williger etc.

FERDINAND NIEDERBERGER

REZENSIONEN – COMPTES RENDUS

Pio Paschini: Vita e opere di Galileo Galilei, Herder, Roma ²1965, pp. 724.

Nel 1964, in occasione del quarto centenario della nascita di Galileo Galilei, la Pontificia Accademia delle scienze pubblicava – come parte integrante della *Miscellanea Galileiana* – un lavoro rimasto inedito del compianto Mons. Pio Paschini († 14 dicembre 1962), cui fu dato il titolo di «Vita e opere di Galileo Galilei». Ma siccome le poche copie messe a disposizione degli studiosi furono esaurite nel breve giro di qualche settimana, l'Accademia, sollecitata da parecchie parti, si decise a ristampare a parte l'opera che venne assunta questa volta dalla rinomata casa Herder di Roma. Pur mantenendo la vecchia stampa, riprodotta anastaticamente, si è cercato tuttavia di migliorarla, purgandola dai numerosi errori tipografici (anche se nella nuova edizione questi non siano del tutto assenti), e arricchendola di un preziosa indice dei nomi, dovuto alla diligente cura della Dott. Anna Talamanca. Questi accorgimenti e l'aggiunta di una utilissima «Nota bibliografica» compilata dal dotto gesuita Edmond Lamalle (pp. 705-10), rendono il volume un ottimo strumento di studio e un degno omaggio alla memoria del grande scienziato italiano.

Si sa che il «caso» Galileo è ancora oggi molto attuale e non cessa di appassionare gli animi (basti pensare a B. Brecht o alla recente richiesta di alcuni padri conciliari di una pubblica riabilitazione del Galilei da parte della Chiesa cattolica) ed è per questo che uno studio positivo e soprattutto sereno come questo del Paschini contribuirà senza dubbio a calmare passioni a stento represses e a dissipare anche le ultime perplessità. Infatti esso è interamente fondato – ed è qui appunto dove risiede la sua saldezza – sui documenti storici offerti dai venti volumi dell'Edizione Nazionale diretta da Antonio

Favaro, uno dei più assidui e felici investigatori di questioni galileiane. Non è quindi un libro di facile lettura anche se talora alcuni capitoli (per es. il nono, il tredicesimo e il quattordicesimo) sono condotti in modo veramente magistrale, ma bensì un libro che esige calma e attenzione. Alla fine però ci si accorge che la figura dello scienziato toscano ne esce – per usare un linguaggio teologico moderno – «smitizzata», apparendoci in tutta la sua grandezza, ma anche nei suoi limiti umani.

Tuttavia il risultato più valido raggiunto dall'Autore è, a mio avviso, quello di delinearci, quasi in filigrana, un conflitto che supera di molto la persona di Galileo e di cui bisogna assolutamente tenere conto se non si vuole arrischiare di falsare la prospettiva storica degli avvenimenti o di cadere in estremismi ridicoli e infantili. Perché in realtà il Galilei fu solo la vittima illustre di un sistema filosofico che stava ormai per essere sorpassato, ma che pure si ostinava a resistere. Lo si vide già al momento della sfortunata sentenza del 1616 (diretta contro le teorie e non contro la persona dello scienziato) e più chiaramente ancora nel processo del 1633. La nuova scienza astronomica, non potendosi sganciare del tutto dal carro delle vecchie concezioni tolemaica e aristotelica, era fatalmente destinata a cedere – sia pure momentaneamente – di fronte all'incalzare degli argomenti filosofici e scritturistici avanzati dagli oppositori. Si dovrà nientemeno attendere che il 1822 perché si possa vedere il S. Ufficio permettere la stampa di opere favorevoli alle nuove teorie e il 1757 (e quindi quasi due secoli dopo la scomparsa di Galileo!) perché la Congregazione dell'Indice tolga la proibizione che gravava su tutte le opere che insegnavano la mobilità della terra e l'immobilità del sole. Del resto però anche nel Galilei lo scienziato era in avanti sul filosofo che restava fisso alla concezione scalare del sistema scientifico proprio del Medioevo che, come è noto, vedeva la teologia (la S. Scrittura) occuparne la sommità; poiché essa «occupandosi delle altissime contemplazioni divine ... non discende alle più basse ed umili speculazioni delle inferiori scienze» (p. 315).

Colpa del sistema dunque più che degli uomini, anche se questi ultimi talora – come ebbe spesso e giustamente a lamentarsi l'irascibile pisano –, per gelosia o per pusillanimità non sempre sapevano dimostrarsi all'altezza del loro avversario.

Concludendo, dobbiamo essere sommamente grati a Mons. Paschini che con questa sua non lieve fatica (maturata negli anni di guerra tra il 1942 e il 1944), ci ha fornito un sicuro itinerario attraverso un terreno che a troppi appare tuttora minato.

P. RICCARDO QUADRI OFM Cap.

Leo F. J. Meulenberg: Der Primat der römischen Kirche im Denken und Handeln Gregors VII. Mededelingen van het Nederlands Historisch Instituut te Rome 33,2. 's-Gravenhage 1965. 138 S.

Diese von P. Friedrich Kempf SJ angeregte und an der Gregoriana eingereichte Dissertation führt in einen Problembereich, den die Forschung schon häufig aufgenommen und ebenso gegensätzlich beantwortet hat. Zwischen den extremen Ansichten, daß einerseits Gregor VII. nichts Neues geschaffen oder daß er andererseits einen revolutionären Umbruch in der Kirche einge-

leitet habe, ist der große Spielraum für gemäßigtere und differenziertere Interpretationen ausgenutzt worden. Innerhalb dieser versucht der Vf., den Standort des Papstes neu zu umreißen, indem er vom zentralen Thema des römischen Primats ausgeht und fragt, ob und wie weit sich Gregor an die bei seinem Amtseintritt vorgefundenen Traditionen gebunden gefühlt hat. Als Hauptquelle benützt er hierfür das Register Gregors VII. mit dem *Dictatus papae* und die kanonistischen Autoritäten wie Anselm von Lucca, Kardinal Deusdedit, Bonzio von Sutri und vor allem die sogen. 74-Titel-Sammlung. Die darin enthaltenen Aussagen über den römischen Primat werden, nach einer kurzen Darstellung der römischen Kirche in den Augen Gregors, methodisch folgerichtig geprüft hinsichtlich des Papstes selbst, des Verhältnisses von Papst und Episkopat, der Legaten, der Klöster und schließlich der Laien. Eingesprengt sind in diese Abfolge zur Vertiefung des jeweiligen Gedankenganges Ausführungen über «die Irrtumslosigkeit der röm. Kirche und ihre Folgen», über «Rechtsverfahren und Strafe» sowie über «Kirchliches Recht und Gesetzgebung». – Das Resultat der ganzen Abhandlung ist nach der Kontroverse zwischen Walter Ullmann (*The Growth of Papal Government in the Middle Ages*, 1955, dt. Übersetzung: *Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter*, Graz 1960, und *HZ* 191 [1960] 620-624) und Friedrich Kempf (*Die päpstliche Gewalt in der ma. Welt. Eine Auseinandersetzung mit Walter Ullmann*, in: *Miscellanea Historiae Pontificiae* 21 [Rom 1959] 117-169; vgl. auch *DA* 17 [1961] 287 s.) nicht neu: Gregor VII. war stark der römisch-kirchlichen Primatstradition verhaftet und hatte sich während seines Pontifikats bemüht, «die hierarchische Autorität als Ganzes, sowohl des Papsttums wie des Episkopats, zu festigen» (p. 131). Als hauptsächlichen Beweggrund von Gregors Denken und Handeln nimmt Meulenber die Petrusmystik an. – Positiv zu werten ist die Tatsache, daß die theoretischen Quellenaussagen an den geschichtlichen Fakten überprüft werden. Abgesehen von häufigen Druckfehlern ist es bedauerlich, daß weder ein Personen- oder Ortsregister noch ein Verzeichnis der benützten Quellenstellen, was in diesem Falle besonders nützlich gewesen wäre, die Arbeit besser erschließen.

PASCAL LADNER

Willibald M. Plöchl: Geschichte des Kirchenrechts. Bd. IV: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, 2. Teil. Verlag Herold Wien-München 1966. 471 S.

Der Band behandelt Sakramentenrecht und Gerichtsbarkeit des katholischen Kirchenrechts von der Glaubenspaltung (1517) bis zur Promulgation des *Codex Iuris Canonici* (1917). Er enthält neben einer Literaturübersicht ein Verzeichnis von Enzyklopädien, Wörterbüchern, Bibliographien, monographischen Sammelreihen, Periodica und Quellensammlungen, die für das Kirchenrecht und seine Geschichte von Bedeutung sind. Je ein Sach-, Personen- und Ortsregister, Verzeichnisse der bezogenen Konzile, Synoden, Reichstage und anderen Versammlungen, der Bullen, Konstitutionen, Enzykliken, *Motu Proprien*, Dekrete usw. und ein chronologisches Papstverzeichnis von 1513-1922 sind willkommene Hilfsmittel zur Benützung des Buches. Methodisch folgt der Band den in den drei ersten Bänden einge-

haltenen Grundsätzen, auf die wir in ds. Zs. 1962 S. 166 hingewiesen haben. Von besonderem Wert sind wieder die umfangreichen Literaturhinweise, besonders jene aus dem angelsächsischen, aber auch aus dem nordischen Bereich. Die an sich nicht gerade umfangreiche schweizerische Literatur zur Geschichte des Kirchenrechtes wird nur vereinzelt zitiert (z. B. S. 133 H. Stockar, S. 336 A. Staehelin), obwohl in den letzten Jahren gerade zum Ehe-recht Verschiedenes erschienen ist.

Inhaltlich meistert der Band souverän einen großen Stoff, der so angeschwollen ist, daß er den Verfasser zwang, die anfänglich ebenfalls für diesen Band vorgesehenen Kapitel über das kirchliche Strafrecht, das Wirtschafts- und Sozialrecht, die Kirchenrechtswissenschaft, das Schuldrecht und die Rechtsquellen einem weiteren 5. Band vorzubehalten. Das Fehlen von mono-graphischen Vorarbeiten zwang den Verfasser in zahlreichen Fällen, das zugängliche Material selbst zu verarbeiten. Damit aber gelang es ihm, teil-weise neue Gesichtspunkte aufzuzeigen und neue Erkenntnisse beizubringen.

Beim Sakramentenrecht zeigt P. zuerst Grundzüge des interrituellen und interkonfessionellen Sakramentenrechts auf, Fragen, die im Zeitalter des zweiten Vatikanischen Konzils nicht der Aktualität entbehren. Überhaupt liefert der Band den Beweis dafür, daß die aufgeklärte Theologie, wenn auch unter anderen Gesichtspunkten, in vielem, z. B. in der Liturgiereform, Bestrebungen vorauselte, die erst jetzt als Konzilergebnis verwirklicht werden. Zahlreiche fortschrittliche Vorschriften, die das Tridentinum oder die nachfolgende Gesetzgebung erließen, scheiterten bei der Durchführung. Dabei wirkte öfters nicht etwa die Kurie hemmend, sondern die Staats-gewalt oder außerhalb der Kurie stehende Rechtsträger. Taufe, Firmung, Eucharistie und Messe, Viatikum und Krankenölung, Ablass und Buß-sakrament und Weiherecht werden eingehend besprochen. Zu einem großen Umfang schwillt die Behandlung des Eherechts an, das nach 1517 ausge-weitert wurde und das weltliche Eherecht stark beeinflusste, so daß selbst das gänzlich säkularisierte Recht sich nicht von den Grundzügen des kirchlichen Eherechts lösen konnte, obwohl das weltliche Recht nun neben oder, zu-mindest nach dem Willen der weltlichen Gesetzgeber, an Stelle des kirchlichen Eherechts trat. Besondere Ausführungen widmet P. auch den Sakramentalien, hl. Handlungen, Orten und Zeiten und den kirchlichen Hilfsdiensten, vor allem den Katechisten und Lizentiaten.

Auf die buntbewegte kirchliche Gerichtsbarkeit der behandelten Periode wirkten verschiedene Faktoren ein, was ein Herausarbeiten der Grundlinien erschwert. P. schält aber, wie auch im übrigen Teil seines Werkes, nicht nur diese heraus, sondern bringt neben den Institutionen, ihrer Entwicklung und gesetzlichen Grundlagen jeweilen einen Überblick über die kanonistische Doktrin zu den einzelnen Fragen, wodurch das Bild wesentlich farbiger wird. Das Tridentinum versuchte die Gerichtsorganisation durch eine strengere Regelung des Instanzenzuges und durch Abgrenzung der Zuständigkeit zu verbessern. Auch das Verfahrensrecht wurde weitergebildet, sowohl im zivilgerichtlichen als im gemischten Verfahren, wo Ansätze eines verwaltungs-rechtlichen Verfahrens feststellbar sind, wie im Strafverfahren, in dem die Gerichtsgewalt des Bischofs wieder hergestellt wurde. Eine Stärkung der

bischöflichen Stellung bringt aber auch der Eheprozeß. Ordens-, Weihe-, Selig- und Heiligsprechungsprozeß wurden in dieser Periode ebenfalls ausgebildet, während das Schiedsgericht und sein Verfahren auf dem Stand des Dekretalenrechts blieben. Pius X. brachte die römischen Höchstgerichte, die Rota Romana und die Signatura, zu neuer Blüte und gab ihnen ein modernes Verfahrensrecht. Mit einem Abschnitt über Gerichtspersonen, vor allem die Notare, Procuratores fiscalis, Ehebandverteidiger, Sachverständigen, Prokuratoren und Advokaten beschließt P. seine Darstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit. So erschließt auch dieser Band ein gewaltiges und interessantes Material.

LOUIS CARLEN

Lillian Parker Wallace: Leo XIII and the Rise of Socialism. Duke University Press 1966. 464 p.

Der Titel des Buches ist im Vergleich zum Inhalt wohl etwas zu eng gefaßt. Tatsächlich wird die gesamte Lebensgeschichte Leo's XIII. geschildert im Hinblick auf die Bemühungen Leos um die Rehabilitierung des kirchlichen Ansehens in der Welt. Parallel zur Geschichte Leos wird die sozialistische Bewegung dargestellt, wobei, naturgemäß kurz und summarisch, auch die doktrinen Quellen des Marxismus charakterisiert werden. Die doktrinaire Stellungnahme zur sozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsauffassung und zur Demokratie stehen im Mittelpunkt des Interesses der Verfasserin. Dabei wird mehr Wert gelegt auf die äußeren historischen Zusammenhänge als auf die geistesgeschichtlichen Hintergründe der Doktrin Leos. Allerdings geht die Verf. aufgrund von beachtenswert gründlichen geschichtlichen Kenntnissen im einzelnen den Persönlichkeiten und Gruppen nach, mit denen Leo XIII. in Beziehung stand. Instruktiv sind besonders die Ausführungen über die Union de Fribourg. Der betont berufsständische Gedanke dieser Gruppe wurde von Leo nicht übernommen, da Leo die volle Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmerschaft unterstrich. Es wäre hier gewiß auch interessant gewesen zu erfahren, in welcher Weise Leo sich zur Eigentumsauffassung der Union de Fribourg verhielt (Frage des Zinses). Zu untersuchen wäre sodann, woher Leo eigentlich seine Eigentumslehre, mit der er dem Sozialismus begegnete, bezog, weil die Erwerbstitel, vor allem jener der Arbeit, auf dem Leo sein Hauptargument aufbaut, bei Thomas v. Aquin, dem sonst Leo getreu folgt, nicht nachweisbar sind. Bezüglich der Einstellung Leos zur Demokratie betont Wallace die in der damaligen Einstellung verankerte monarchische Orientierung. Sie meint aber doch, Leo habe mit dem Hinweis, daß die christliche Staatslehre die Frage nach der Monarchie oder Demokratie offen lasse, die Entwicklung der katholischen Staatsphilosophie zugunsten der Demokratie angebahnt. Dieser Gedanke dürfte wohl weniger zutreffen, da die Regierungsformen vom Wesen des Staates von jeher unterschieden wurden. Für Leo hatte die christliche Demokratie nur gesellschaftlichen Charakter. Der monarchischen Grundeinstellung Leos entspricht auch die von ihm geforderte Abstinenz der Katholiken von politischen Geschäften, worauf Wallace übrigens eigens hinweist. Lesenswert in diesem tüchtigen Buch sind die Berichte über das Echo, das Leo im Lager der Sozialisten

gefunden hat. Die Verfasserin ist auch der Überzeugung, daß der Revisionismus im Sozialismus zu einem guten Teil durch Leo beeinflußt wurde. Das reich dokumentierte, geradezu spannend geschriebene Buch bietet einen lebendigen Einblick in das reiche geistige Schaffen Leos in der Auseinandersetzung mit den Fragen des öffentlichen Lebens. Vor allem aber macht es durch die Darstellung der zeitgeschichtlichen Hintergründe in vielen Dingen Leos soziale und politische Doktrin verständlicher, als dies eine nur abstrakte Lesung der Enzykliken zu bewirken vermag.

A. F. Utz

Ellen J. Beer: Die Glasmalereien der Schweiz aus dem 14. und 15. Jahrhundert, ohne Königsfelden und Berner Münsterchor (= Corpus Vitrearum Medii Aevi, Schweiz Bd. III). Birkhäuser Verlag, Basel 1965. 268 S. - 216 Tf. - 18 Farbt. im Text.

Zugleich mit dem neuesten Band des Corpus Vitrearum Medii Aevi (CVMA) ist in der ZSKG diese Reihe überhaupt anzuzeigen. Der Berner Ordinarius für Kunstgeschichte, Hans R. Hahnloser, hat 1949 die Initiative für eine Bestandesaufnahme der europäischen Glasmalereien aus dem Mittelalter ergriffen und mit der Hilfe anderer Gelehrter, namentlich von Marcel Aubert (Frankreich) und Johnny Roosval (Schweden), die Grundlagen für dieses internationale Werk geschaffen. Anlaß dazu war die Wiedereinsetzung der Glasgemälde nach dem Zweiten Weltkrieg.

Richtlinien, die das Format, den Aufbau und Teile der Nomenklatur bestimmen, erleichtern die Benutzung der sonst recht verschiedenartigen Bände. Der erste Schweizer Band, verfaßt von Ellen J. Beer, war das Probestück. Die seither in Rezensionen vorgetragenen Anregungen (zuerst H. Wentzel in Kunstchronik 10, 1957, S. 168-175) wurden meist aufgenommen: Übersichtskarte, vollständige Abbildung, ausführliche Beschriftung der Tafeln (doch fehlt noch immer der Rückweis auf den Text, vgl. Kunstchronik 13, 1960, S. 196), Kolummentitel, verschiedene Schriftgrade für Text- und Katalogteil.

Folgende Länder arbeiten am CVMA mit: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika. Geplant sind 70 Bände, von denen bereits veröffentlicht sind: Schweiz I (1956), Deutschland I (1958), Frankreich I (1959), Belgien I (1961), Österreich I (1962), Skandinavien (deutsch geschrieben, 1964), Schweiz III (1965). Namhafte Spezialisten haben die meisten Bände verfaßt.

Die Bestände werden teils topographisch (so Frankreich und Österreich), teils chronologisch geordnet (so weitgehend die Schweiz). Die Textteile behandeln Quellen und Literatur, Baugeschichte, Geschichte und Rekonstruktion der Glasgemälde, Komposition, Ikonographie, Stil und Einordnung, doch unschematisch und dem Gegenstand angepaßt. Im jeweils anschließenden Katalogteil folgen Beschreibung, Maße, Erhaltung (meist durch Zeichnungen oder Überdrucke dargestellt), Standort, Herkunft, Ikonographie, Datierung und Stil (soweit nicht im Text behandelt) und die Photos. Frankreich und die Schweiz vertreten dabei extreme Auffassungen. Der erste

französische Band ist bei knappsten Einführungstexten als Katalog gearbeitet, während die beiden schweizerischen Bände die ikonographischen und stilistischen Verästelungen monographisch ausbreiten. Das liegt einerseits an der geringeren Stoffmasse, andererseits in der Eigenart und Interessenrichtung der Verfasserin, die sich in den illuminierten Handschriften des Spätmittelalters ungewöhnlich genau auskennt.

Der Plan des CVMA sieht für die Schweiz vier Bände vor: I. 12. und 13. Jahrhundert, II. Königsfelden, III. 14. und 15. Jahrhundert, IV. Berner Münsterchor. Mit Recht wurden Königsfelden und Bern zurückgestellt, da sie durch Monographien (Michael Stettler, Hans R. Hahnloser) und durch die «Kunstdenkmäler der Schweiz» Emil Maurer, 1954; Luc Mojon, 1960) mustergültig aufgearbeitet sind.

Typographisch und bibliographisch befriedigt der 7. Band des CVMA nicht völlig. Das von den Franzosen angewandte Lichtdruckverfahren erlaubt es, die Abbildungen dort anzubringen, wo Autor und Leser sie wünschen, ohne das Kunstdruckpapier nötig wäre. Hier aber findet man Strichklischees im Text, Farbtafeln zwischen den Textseiten und Autotypien in einem Tafelteil, der nicht einmal durchgehend Nummern trägt.

Tännchensatz für die Bibliographie erschwert die Benutzung. Das Abkürzungsverzeichnis steht nur im 1. Band, und neue Abkürzungen (z. B. ZUB = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich) bleiben unaufgelöst. Die Nachträge zum 1. Band erscheinen irreführend als «Anhang» (Payerne, La Sarraz). Unzweckmäßig ist die unübliche Bezeichnung «St. Margarethental» für die Basler Kartause.

Diese Beckmesserei rechtfertigt sich bei einem Corpus, das für den Kunsthistoriker dasselbe bedeutet wie für den Historiker ein Urkundenbuch. Auf Jahrzehnte hin unentbehrliches Nachschlagewerk, soll es so gut organisiert sein wie möglich.

Inhaltlich aber läßt die Bearbeitung durch Ellen J. Beer an Erfahrung, Umsicht und Gründlichkeit nichts zu wünschen übrig. Der Erfolg zeigt sich in neuen und wohl unanfechtbaren Ergebnissen, vor allem in der neuen Datierung von Kappel (Kt. Zürich). Bisher wurden die einzig erhaltenen, in der Nordwand des Mittelschiffs eingelassenen Fenster der Klosterkirche gegen 1340 datiert mit Ausnahme des ersten Fensters, das laut Inschrift einen Walther von Eschenbach zeigt. Hans Lehmann hat ihn mit dem Königsmörder Walther IV. gleichgesetzt und deshalb 1308 als *Terminus ante quem* vorgeschlagen. Ellen J. Beer kommt aus stilgeschichtlichen Gründen für alle Fenster auf die Jahre 1310/20. So läßt sich die Fensterstiftung als Sühne für die Tat bei Königsfelden erklären, wobei offen bleibt, ob der Ritter selbst oder anstelle des Geächteten seine Familie die Stiftung vollzog. Von den durch die schweizerische Kunsttopographie noch nicht erfaßten Glasgemälden seien aufgeführt: Blumenstein (Kt. Bern, 1330/40), Köniz (Kt. Bern, um 1330), Hauterive (Kt. Freiburg, 1340/50), Biel (Kt. Bern, 1457), Genf, Chorfenster der Kathedrale, jetzt Musée d'Art et d'Histoire (um 1490). Erstmals publiziert die Verfasserin eine Kreuzigungsscheibe aus Thierrens, jetzt im Musée Cantonal d'Archéologie et d'Histoire in Lausanne (1335/50), eine Kreuzigungsscheibe in Constantine (Kt. Waadt, Monolith 1475/1500), Payerne (Frag-

mente aus dem Bauschutt der Abteikirche, in Zusammenarbeit mit Dr. Gottfried Frenzel/Nürnberg um 1200 datiert), La Sarraz (Kt. Waadt, um 1260).

Entscheidend für die Beurteilung für den letzten Band des CVMA ist die Überzeugung, hier nicht eine Kompilation, sondern im Gewand eines Inventars in Wahrheit eine Reihe von Monographien aus der Hand der besten Kennerin der Materie erhalten zu haben.

GEORG GERMANN

Martin Haas: Zwingli und der Erste Kappelerkrieg. Verlag Berichthaus Zürich 1965, 203 S.

Der Autor begnügt sich nicht, den unmittelbaren Anlaß, Verlauf und Folgen des Ersten Kappelerkrieges darzustellen, sondern holt in einer breiten Detailbetrachtung bis dorthin aus, wo wir den Wandel der politischen Voraussetzungen zu suchen haben, die diesem folgenschweren Ereignis zu Grunde liegen. Zwinglis Persönlichkeit und Wirken werden in ein institutionelles Gefüge hineingestellt und von da aus beurteilt. Es gelingt Haas, die Problemstellungen geschickt auseinanderzuhalten, die man sonst leicht hin auf einen gemeinsamen Nenner bringen möchte. Dabei gibt er uns in erster Linie Einblick in die Grundzüge der Zürcher Verfassung. Besonders erwähnenswert sind die Hinweise auf die zunehmende Einflußnahme des Großen Rates, der für Zwinglis Entfaltung eine entscheidende Rolle spielte, ferner die Äußerungen über die Stellung und die Kompetenzen der damaligen Zürcher Kanzlei. Auf Zwinglis Drängen wurde 1529 in der Person Beyels ein ihm restlos verpflichteter Gewährsmann zum Stadtschreiber gewählt. Ausschlaggebende Bedeutung für die politische und reformatorische Entwicklung Zwinglis kommt indessen ohne Zweifel den «Heimlichen Räten» zu. Haas widmet dieser Institution ein umfangreiches Kapitel. Dabei teilt er die Meinungen der bisherigen Forschung nicht in allen Belangen. Vorab in bezug auf ihre Kompetenzen möchte er diese Instanz nicht als allmächtig verstanden wissen, auch nicht als permanente außenpolitische Behörde. Er läßt sie nur in Bedarfsfällen in Aktion treten. Unter dem Einfluß Zwinglis, der diesen Verordneten größere Kompetenzen einzuräumen verstand, gewannen diese Ausschüsse freilich ungewöhnlich an Bedeutung. Der Reformator war sich von vorneherein bewußt, daß er im Rahmen dieses Gremiums auf die zürcherische Politik am nachhaltigsten einwirken konnte. Wenn Haas in den Schlußbemerkungen meint, Zwingli hätte bei den endgültigen Beratungen vielfach kein persönliches Urteil abgeben dürfen, so ist doch nicht zu übersehen, daß er seine Vertrauensleute schon längst vorher genügend beeinflussen konnte und diese daher seine Ansichten in ausschlaggebenden Beschlüssen meistens erfolgreich vertraten. Dagegen vermißt man eine Beurteilung des Einflusses, der von diesen «Heimlichen Räten» auf die Meinungsbildung und die personelle Zusammensetzung des Großen Rates ausging, was jedenfalls aufschlußreich gewesen wäre.

Ein zweites Kapitel gilt der Problematik der Streitigkeiten zwischen den katholischen und reformierten Orten. Haas versucht aufzuzeigen, wie die politischen Verhältnisse vermischt mit den religiösen Anliegen der Reformation zu ernststen Spannungen und Spaltungen im eidgenössischen Staats-

gefüge führten. Der bekannte Unterwaldner Handel, anfänglich ein lokaler Konflikt, teilte schließlich die gesamte Eidgenossenschaft in zwei feindliche Lager. Die hitzige Auseinandersetzung in diesem Handel geht zum großen Teil zu Lasten Zwinglis. Ihm war der Rechtsstreit willkommen, weil er daraus möglichst viel Nutzen ziehen wollte. Es ging ja dabei nicht so sehr um die Rettung der Existenz des wichtigsten Burgrechtspartners Bern, als vielmehr um die weitere Ausbreitung der Reformation. Der Zürcher Reformator war nicht darauf bedacht, die gemäßigte und zögernde Haltung Berns zu billigen, sondern er drängte darauf, daß dieses sich in allen entscheidenden Fragen seinen Plänen unterordnete. Dies zu erreichen, war die wichtigste Aufgabe Zwinglis.

Haas zeigt ausgezeichnet, wie die politische Konstellation dem Reformator schließlich die Möglichkeit gab, den Ausgleichsversuch Berns mit Unterwalden zu hintertreiben und abzuwarten, bis die Aarestadt sich gänzlich den Bestrebungen Zürichs verpflichtet hatte. Worauf Zwingli zielte, geht eindeutig aus seinen Gutachten hervor. Das konfessionelle Argument, vorerst eher im Hintergrund, sollte nun ins Zentrum gerückt werden. Warum der Reformator alles einsetzte, um eine Lösung im unterwaldischen Konflikt zu verhindern, wurde jetzt deutlich genug. Er drängte darauf, diesen Ausgleich von einer staatsrechtlichen Anerkennung der Reformation abhängig zu machen und forderte zugleich die sofortige Auflösung der Christlichen Vereinigung.

Immer eindeutiger verlagerte sich Zürichs Schwergewicht auf eine allgemeine Kritik der katholischen Politik der Fünf Orte, die man hemmungslos für alles verantwortlich machte. Um die konfessionelle Spaltung noch stärker hervortreten zu lassen und die Innern Orte völlig zu isolieren, schraubte der Reformator, der bereits militärische Sanktionen erwog, die Forderungen so hoch, daß sie unannehmbar wurden. Der vollständige Bruch mit den Fünf Orten, den Zwingli offenbar sehnlichst herbeigewünscht hatte, trat, wie die Ereignisse zeigen, schlagartig ein. Für den Reformator war der Zeitpunkt äußerst günstig, um seine religiöse Propaganda in den Gemeinen Herrschaften zu intensivieren und mit allen Mitteln die errungenen Fortschritte abzusichern. Die Tatsache, daß es der Reformator zu einer kriegerischen Intervention kommen lassen wollte, um sämtliche Untertanengebiete unter Zürichs Kontrolle zu bringen, kann nicht bestritten werden. Dagegen wendet Haas ein, daß Zwingli diese Eroberung nicht als Selbstzweck betrieb. Es dürfte nun allerdings äußerst schwer fallen, diese Behauptung genügend zu belegen und Zwingli von jeder Machtpolitik freizusprechen, ja sie sogar zu rechtfertigen. Erneut wird auch hier die für Zürich unliebsame Bremsklotz-Politik Berns deutlich, das eine friedliche Lösung einer gewaltsamen Intervention vorzog.

Wenn die verworrene Lage nicht mehr zu retten war, trug daran einzig und allein Zwingli die Schuld, der als hitziger Verfechter seiner religionspolitischen Forderungen einen Krieg wünschte; denn nur so konnte er daran denken, seine sämtlichen Ziele zu verwirklichen. Bemerkenswert ist die Feststellung, daß er sich für den Notfall auch die neutralen Orte als willige Helfer sichern wollte. Das bedingte aber eine kurzfristige Verschiebung der Akzente.

Zwingli hoffte mit einer vorläufigen Abschwächung des konfessionellen Arguments zugunsten einer politischen Intrige, die zögernden Außenseiter von der Rechtmäßigkeit seines Vorhabens zu überzeugen. Gewiß stellte sich der erwartete Erfolg ein, wenn auch seine maßlose Politik in den Gemeinen Herrschaften wenig Anklang fand.

Die häufigen Übergriffe der Zürcher gaben Anlaß zu konsequenten Gegenmaßnahmen. So versteht Haas jedenfalls das Einschreiten der Schwyzer im Kaiser-Handel. Darauf hatte Zwingli nun allerdings gewartet. Sofort machte er sich daran, das militärische Vorgehen bis ins Detail zu planen. Als oberstes Kriegsziel setzte der Reformator nicht nur den politischen, sondern auch den wirtschaftlichen Ruin der Fünf Orte fest. Eine geringfügige Verzögerung bewirkte wiederum Bern. Als endlich von dieser Seite keine Bedenken mehr angemeldet wurden, schlug Zwingli los. Selbst wenn seine Pläne im Gasterland nicht von Erfolg waren, verzeichnete er in bezug auf die reformatorische Tätigkeit in der Ostschweiz bemerkenswerte Fortschritte. Trotzdem schlug nach Ansicht des Reformators die kriegerische Hauptintervention fehl. Der friedliche Ausgang der Feindseligkeiten bei Kappel entsprach nicht seiner Konzeption. Die Gründe dazu, mit denen sich Haas in der Darstellung gründlich auseinandersetzt, sind mannigfaltig.

Noch einmal kam schließlich der Gegensatz Bern-Zürich zum Ausdruck, als es darum ging, die Friedensartikel festzulegen. Haas hebt mit Nachdruck hervor, daß Zwingli seine längst ausgesprochenen Forderungen keineswegs herabsetzen wollte. Wenn er in einigen Punkten klein beigab, tat er es nur auf Drängen seines westlichen Partners. Daher betrachtete der Reformator das Ergebnis von Kappel höchstens als befristeten Waffenstillstand, womit er sich nicht abfinden wollte.

Diese Arbeit ist gründlich durchdacht. Haas baut manches persönliche Urteil ein, um die fein verästelte Problematik der Ereignisse verständlich zu machen. Gelegentlich ist er der Gefahr einer einseitigen Betrachtungsweise nicht völlig entgangen. Trotzdem vermittelt seine Untersuchung dem Historiker eine umfassende Analyse und eine wertvolle Würdigung eines der entscheidendsten Geschehnisse der schweizerischen Reformationgeschichte.

PAUL HERZOG

Kurt Spillmann: Zwingli und die Zürcherische Politik gegenüber der Abtei St. Gallen. St. Gallen 1965, 122 S. (Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen Band XLIV.)

Die ausnehmend zahlreichen Publikationen, die Persönlichkeit und Wirken Zwinglis zum Gegenstand haben, sind ein unbestrittener Beweis für die Bedeutung der überragenden Gestalt des Zürcher Reformators. Die Arbeit von K. Spillmann ist ein Versuch, eine Lücke in der Beurteilung des umstrittenen Zwingli-Bildes zu schließen. Die Darstellung setzt sich eingehend mit der Stellungnahme des Zürcher Reformators im Kampfe um die Abtei St. Gallen auseinander. Dabei weist der Verfasser gleich anfangs ausdrücklich auf die Bedeutung der Beziehungen Zwinglis zu Vadian hin, der in manchen Belangen eine entscheidende Rolle für den Fortgang der Reformation in Stadt

und Abtei St. Gallen gespielt hat. Unglücklicherweise sind die brieflichen Äußerungen in den Anfängen der Kontaktnahme der beiden Reformatoren (1511-1523) sehr spärlich. 1523 setzte offenbar ein bedeutender Wandel ein. Die Korrespondenz wird schlagartig dichter. Der Gedankenaustausch steht deutlich und vorwiegend im Dienste der reformatorischen Entwicklung. Es werden Pläne ausgeheckt, die den tatsächlichen Ereignissen weit vorausgehen. Zwingli ist sich über die religionspolitische und strategische Bedeutung St. Gallens voll und ganz im klaren. Er benützt die Situation, seine reformatorischen Anliegen durch ein ausreichendes politisches Fundament abzusichern. Ohne Zweifel war er deshalb auch auf dem politischen Sektor die treibende Kraft, obwohl dieses Faktum in der Darstellung öfters in Abrede gestellt wird.

St. Gallen sollte als Bündnispartner Zürichs eine Vorrangstellung auf der Liste des «Christlichen Burgrechts» einnehmen und erwies sich damit als strategisches Ausgleichselement gegenüber dem allzu mächtigen Bern, das politisch völlig anders orientiert war. Bei diesen Sondierungen und Verhandlungen war der Zürcher Reformator auf die tatkräftige Unterstützung seines Gewährsmannes Vadian angewiesen, der allerdings ganze Arbeit leistete. Mit dem Beitritt zum «Christlichen Burgrecht» und dem Siege der Reformation in St. Gallen war die erste Etappe abgeschlossen.

Durch ein ausgeklügeltes Ränkespiel sollte auch das letzte katholische Bollwerk, die Abtei, geschleift werden. Zwingli scheint keine Mittel gescheut zu haben und schreckte auch vor einem Gewaltakt nicht zurück, obwohl sich der Verfasser bemüht, dieses Vorhaben geschickt zu vertuschen. Der Reformator setzte alle Hebel in Bewegung, um seine Ziele möglichst bald zu verwirklichen. Es war für ihn leicht, den Zürcher Rat durch gezielte Beeinflussung auf seine Seite zu ziehen und von der Notwendigkeit des Vorhabens zu überzeugen. Entgegen der Meinung Spillmanns glauben wir, daß Zwinglis Funktion in der st. gallischen Politik nicht nur die eines Mittelmannes war, sondern daß der Reformator Diplomat genug war, um nicht durch allzu eigenmächtiges Vorgehen und selbständige Eingriffe den Rat vor den Kopf zu stoßen, auf den er schließlich in der Ausführung seiner Pläne angewiesen war. Es mag freilich zutreffen und ist zum Teil belegt, daß Zwingli nicht allen beschlußfassenden Körperschaften angehörte; immerhin muß festgehalten werden, daß er vorher in zahlreichen vorberatenden Kommissionen die Abgeordneten dermaßen von seinen Ideen zu überzeugen wußte, daß der tatsächliche Entschluß jeweils rein formell gewertet werden darf. Es handelte sich, wie der Autor richtig bemerkt, nicht darum, Zwinglis Stellungnahme für den Rat als verpflichtend zu taxieren; hingegen steht nichts im Wege zu behaupten, sie sei richtungweisend gewesen.

Der gelungene Klostersturm gab dem spiritus rector aus Zürich den Ansporn zu weiteren Schritten. Er hielt am Entschluß fest, die Abtei völlig aufzuheben. Der Abt war ihm dabei ein Dorn im Auge. Um ihn aus dem Wege zu schaffen, wurden allerlei Argumente zusammengetragen, die seinen Status unmöglich erscheinen ließen. Dabei möchten wir mit Nachdruck festhalten, daß dabei wohl kaum von zwei sich diametral gegenüberstehenden Rechtsauffassungen der beiden konfessionellen Lager die Rede sein kann, sondern daß es Zürich einzig darum ging, den Beweis zu erbringen, wonach

der Abt keine Daseinsberechtigung mehr hatte. Zur Erreichung dieses Ziels war die vordringlichste Aufgabe die Förderung und Ausbreitung der Reformation; denn der Volkswille war maßgebend für die Verwirklichung der weitem Vorhaben. Zwinglis ungestümes Vorgehen mußte, in Hinsicht auf die unsichere Lage, vom Rate etwas gedämpft werden. Zürich fühlte sich zu schwach, allein gegen die drei andern Schirmorte vorzugehen. Die Stadt trachtete danach, Glarus auf ihre Seite zu ziehen. Aufgeschoben ist nicht aufgehoben, lautete die Devise des Zürcher Reformators, der unbeirrbar an seinen Plänen weiterarbeitete. Er wartete dabei den günstigen Augenblick ab, um wiederum beim Rate vorstellig zu werden.

Im Juni 1529, nach Abschluß des Ersten Landfriedens, war sein Wunsch in Erfüllung gegangen. Zürich intervenierte militärisch. Das Los der Abtei schien besiegelt. Unter der tatkräftigen Führung Zwinglis wurde eine Neuordnung des Gotteshausstaates in Angriff genommen, wobei die Stiftsbauern, die von der neuen Regierung wesentliche soziale und politische Erleichterungen erwarteten, arg enttäuscht wurden.

Um die weiteren Ziele in die Tat umzusetzen, mußte die Mithilfe von Glarus gesichert werden. Der Sieg zugunsten der Reformation fiel dort zwar außerordentlich knapp aus, doch Glarus war für die Politik Zürichs gewonnen. In Zukunft sollte dieser Partner eine wichtige Rolle übernehmen und Zürich gegen Angriffe von seiten der katholischen Schirmorte Luzern und Schwyz schützen, deren Mitspracherecht in der Schirmvogtei seit der Zürcher Intervention ohnehin arg dezimiert war.

Ohne Rücksicht auf die Rechtsansprüche von Luzern und Schwyz ging Zürich daran, die gebuchten Erfolge auszunützen und seine Vormachtstellung zu festigen. Dieser folgenschweren Tatsache wird in der Darstellung nicht genügend Rechnung getragen. Zwar meint der Verfasser, Zwingli zeichne keineswegs verantwortlich für das Vorgehen gegen den Abt, aber für diese Behauptung fehlt das nötige Beweismaterial. Das Fernziel Zürichs zeigte sich deutlich in der hartnäckigen Auseinandersetzung um die Herrschaftsansprüche von Abt Kilian. In der Limmatstadt ließ man es auf Biegen oder Brechen ankommen und war durchaus nicht geneigt, auf den Vorschlag eines Rechtsentscheides einzugehen.

Zwingli trat nach seiner Rückkehr aus Marburg erneut in den Vordergrund des politischen Geschehens. Wenn Spillmann betont, der Reformator habe nach seiner Abwesenheit (sechs Wochen) die Übersicht über die politischen Ereignisse in der Ostschweiz verloren und könne in diesen Fragen nicht als Fachmann gelten, müssen dazu, gewiß mit Recht, Bedenken angemeldet werden. Vor allem aber fehlt auch hier jeglicher Beleg, und somit hat diese Annahme lediglich als Konjektur ihre Berechtigung.

Wie unerbittlich die Zürcher Politik und die sie bestimmenden Persönlichkeiten waren, zeigt uns deutlich die Instruktion zum «Verhörtag» in Baden (25. November 1529). Mit Gewalt, wenn nötig, sollte dem Verfassungsprojekt, das eine Neuschaffung der Obrigkeit vorsah und die Untertanen in eine neue Rechtsordnung eingliedern wollte, Nachachtung verschafft werden. Um die Einflußnahme Zürichs weiterhin voll und ganz zu gewährleisten, traf man die nötigen Sicherungsmaßnahmen und versuchte unter anderm,

die Ablösung des allgewaltigen Zürcher Schirmhauptmanns Frei durch einen Luzerner zu verhindern, indem man der Verfassung eine Klausel beifügte, die nur von einem Neugläubigen erfüllt werden konnte. Die Frage, ob sich Zwingli zu konkreten Verfassungsfragen geäußert habe, wird in der Darstellung verneint. Der Autor bleibt jedoch klare Beweise schuldig und argumentiert lediglich mit Vermutungen. Wir vertreten die Ansicht, daß die politische Tätigkeit und Führerrolle Zwinglis, die greifbar erscheint, wesentlich unterschätzt wird.

Auf Klage der katholischen Schirmorte sollte nun der St. Galler Handel vor die eidgenössische Instanz gezogen werden. Die Verteidigungsschrift, die markante Züge Zwinglis trägt, diente als Rechtfertigung vor der Tagsatzung und umschrieb die Haltung Zürichs. In diesem Zusammenhang erwähnt Spillmann Zwingli erstmals als Fachmann in der St. Galler Frage. Dieses Zugeständnis war unumgänglich, weil die Aktenstücke den eindeutigen Beweis erbringen. Trotz der Vermittlungsabsichten der eidgenössischen Stände vorab Berns war Zürich nicht zum Maßhalten zu bringen. Das traditionelle alte Recht sollte nach Meinung der Zürcher durch das neue göttliche Recht ersetzt werden, denn nur so konnten die festgelegten Ziele erreicht werden. Damit wurden alle Hindernisse, die dem reformatorischen Beweisverfahren entgegenstanden, kurzum negiert, natürlich immer auch in Hinsicht auf politische Erfolge. Sobald Bern mürbe war, konnte Zürich die Verfassungsverhandlungen zu Ende führen, wobei Bern im Notfalle sogar als Rückendeckung vorgesehen war. Nach Annahme der Verfassung durch die Gotteshausleute verfügte Zürich weiterhin eigenmächtig über den Klosterbesitz trotz der Proteste seitens der innern Orte und kümmerte sich wenig um den inzwischen neu bestellten Abt. Zwingli wurde vor allem mit der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in St. Gallen betraut.

Mit dem Zweiten Kappelerkrieg war die Vormachtstellung Zürichs gebrochen und die Verhältnisse in den äbtischen Gebieten wurden auf Grund des Zweiten Landfriedens neu geregelt. PAUL HERZOG

D. Jean Becquet: L'Abbaye d'Hénin-Liétard. Introduction historique, chartes et documents (XII^e-XVI^e s.). Bibliothèque d'Histoire et d'Archéologie Chrésiennes, P. Lethielleux, Paris 1965. 144 S.

Das Kernstück des vorliegenden Bandes bildet die Edition der Urkunden und einiger weiterer Dokumente (u. a. Auszüge aus einem Obituar) des im nordfranzösischen Pas-de-Calais gelegenen regulierten Chorherrenstiftes Hénin-Liétard. In diesem Falle ist dies ein sehr schwieriges Unterfangen; denn obwohl das 1040 von einem Notablen aus Arras gegründete Stift bis zur franz. Revolution bestanden hatte, kennt man zur Stunde weder den genauen Standort des Klosters noch die Archivbestände, weil das urkundliche Material einerseits bei der Aufhebung, andererseits vor allem während des Brandes von Arras 1905 und im zweiten Weltkrieg wahrscheinlich vollständig vernichtet worden ist. Die Edition beruht somit auf der indirekten Überlieferung, in erster Linie auf der in der *Historia abbatum monasterii Henniensis* von Baudouin de Glen (1532-94) und seinen Fortsetzern einge-

arbeiteten Stücken. Auf diese Weise gelingt es dem Bearbeiter, für den Zeitraum von der Gründung bis 1630 im ganzen 97 Nummern beizubringen, wobei er sich teilweise mit einem Regest begnügen muß. Die Edition ist, wenn es die Überlieferungslage erlaubt, kritisch. Einleitend werden ein knapper Überblick über die Geschichte des Klosters mit der Betonung auf den herrschaftsrechtlichen Problemen und eine Charakterisierung der für die indirekte Überlieferung der Urkunden wichtigen Klosterhistoriographen gegeben. Eine Äbteliste bis 1617, zwei Kartenskizzen, ein Personen- und ein Ortsverzeichnis schließen das für die Geschichte der Regularkanoniker der Diözese Arras wichtige Werk.

PASCAL LADNER

Eugen Gruber: Geschichte von Frauenthal. Kalt-Zehnder, Zug, 1966. 407 S.

Der Bearbeiter des Zuger Urkundenbuches und Verfasser wertvoller historischer Studien weist sich neuerdings mit einer breit angelegten Monographie über das Zisterzienserinnenkloster Frauenthal an der Lorze (Kt. Zug) aus, die von der Gründung 1231/1244-1253 bis zur Gegenwart führt. Es ist hier nicht angebracht, diese Geschichte zusammenzufassen, sondern es sollen vielmehr einige Charakteristika des Werkes hervorgehoben werden. Zunächst, was den Fachhistoriker in erster Linie angeht: die Darstellung ist durchwegs aus den Quellen gearbeitet, so daß ein zuverlässiges Bild des Konvents entsteht, das kaum mehr durch die nicht benützten Dokumente des Stiftsarchivs Wettingen-Mehrerau verändert werden kann. Am wertvollsten scheinen mir für die Forschung die genaue Behandlung der güterrechtlichen und wirtschaftlichen Fragen zu sein sowie die biographischen Erörterungen, zu denen auch die im Anhang beigegebenen, mit allen nötigen Belegen versehenen Listen der Äbtissinnen, der Chorfrauen und Laienschwestern, der Vateräbte von Wettingen-Mehrerau seit dem 16. Jh. und der Beichtiger gehören. – Gruber wendet sich jedoch nicht ausschließlich an ein Fachpublikum, und so liegt denn der Schwerpunkt weniger auf einer kritischen Darstellung als vielmehr auf der flüssigen, mit vielen Zitaten durchsetzten Schilderung, die sich zuweilen zu unerwarteter Breite ausweiten kann, z. B. wenn sich der Vf. bemüht, das lokale Geschehen in den größeren Rahmen der nicht einfach voraussetzbaren Geschichte des Zisterzienserordens einzubetten, oder wenn er etwa versucht, die Stellung der maßgebenden Herrschaftsgeschlechter zu erklären. Trotz der wohlgedachten Disposition lassen sich bei einem solchen Vorgehen Wiederholungen nicht vermeiden. – Im übrigen ist der Band vorzüglich ausgestattet, sowohl was den Druck als auch was die vielen beigegebenen Photographien anbelangt.

PASCAL LADNER

Kurt Ruh: Franziskanisches Schrifttum im deutschen Mittelalter, Band I: Texte, Verlag C. H. Beck, München 1965 (= Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters, Bd. 11). 309 S.

Die Sammlung deutschsprachiger Texte, die der Würzburger Germanist Kurt Ruh hier vorlegt, bedeutet den ersten Schritt zur Erschließung und Darstellung des franziskanischen Schrifttums im deutschen Mittelalter, die

Realisation eines Unternehmens, das der Herausgeber in seiner Basler Habilitationsschrift «Bonaventura deutsch» (Bern 1956) erstmals ins Auge faßte. Diesem ersten Band sollen ein weiterer Textband, ein Überlieferungsband und eine abschließende Darstellung folgen. Dieses anspruchsvolle Unternehmen – nichts weniger als die Erschließung eines ganzen, bisher übersehenen Bezirkes der deutschen Literatur des Spätmittelalters! – ist mit dieser Edition ausschließlich unveröffentlichter Texte eröffnet.

Der Band ist nach Textgruppen geordnet: I. Der Heiligen Leben (vorab die verschiedenen Versionen der Vita des Hl. Franz; Klara und Agnes von Assisi, Antonius von Padua, Elisabeth von Thüringen, Bernhardin von Siena) II. Der Heiligen Lob (Franziskus-Offizium, Klara-Sequenzen, Elisabeth-Sequenz usw.), III. Klosterleben (Regeln, Satzungen, Unterweisungen), IV. Lebenslehre der Frühzeit (Dicta des hl. Franz und des Aegidius von Assisi, Leben der ersten Gefährten), V. Scholastik (Alexander von Hales, Duns Scotus), VI. Theologia mystica, VII. Vita mystica. Der zweite Band wird die Themenkreise: Predigt, erbauliche Traktatliteratur, Katechese, Gebetsleben, Lieder und Reimsprüche umfassen.

Im Zusammenhang mit der gemeinhin als «Deutsche Mystik» bezeichneten Dominikanermystik werden vor allem die beiden letzten Themenkreise des ersten Bandes interessieren. In dem mit «Theologia mystica» überschriebenen Teil läßt sich die Genese der franziskanischen Mystik gleichsam ab ovo verfolgen: von den schlichten Worten des Aegidius von Assisi über die sieben Grade der Beschauung zu der ersten traktatmäßigen Ausformung bei Thomas Gallus (Vercellensis). Oder: die deutschsprachige Rezeption des «Itinerarium mentis in Deum» des Bonaventura. Und schließlich die selbständige, aber franziskanisch inspirierte Gebetslehre des Augsburger Franziskaners David († 1272): «Die sieben Staffeln des Gebetes». – Die Textfolge, die als «Vita mystica» bezeichnet wird, zeigt, wie sehr franziskanische Mystik – von der Franziskus-Vita her, die schlechterdings eine vita mystica ist! – vom Leben des Ordensstifters her imprägniert ist. Vom Leben des hl. Franziskus führt eine direkte Linie etwa zu den «Meditationes vitae Christi», die hier in einer deutschen Version vorgestellt werden. Der Leser wird gut tun, Kurt Ruhs schönen Aufsatz: Zur Grundlegung einer Geschichte der franziskanischen Mystik (in: Altdeutsche und altniederländische Mystik, Darmstadt 1964, S. 240 ff.) parallel zur Lektüre dieser Texte einzusehen.

Kurt Ruhs auch im Editorischen bahnbrechende (weil durch Auswertung aller textkritischen Möglichkeiten bereinigte Texte anvisierende) Leistung ist für die Geschichte der deutschen Literatur und der deutschen Frömmigkeit von kapitaler Bedeutung. Nicht nur eine Dimension der Sprache wird hier erstmals erschlossen, sondern auch eine so andernorts nicht faßbare Dimension gläubiger Reflexion und Spiritualität, die alle Aufmerksamkeit des Literaturgeschichtlers, Kirchenhistorikers und Theologen verlangt. Daß die Germanistik nicht beim Erreichten stehen bleibt, ist heute wohl vor allem das Verdienst Kurt Ruhs.

ALOIS HAAS

Karl Pörnbacher: Jeremias Drexel, Leben und Werk eines Barockpredigers. München 1965 (= Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 24. Band 2. Heft). 197 S.

Vorliegende, unter Leitung von Hermann Kunisch erarbeitete Münchner Dissertation erschließt Leben und Werk eines der literarisch fruchtbarsten Barockjesuiten, dessen Bedeutung seinerzeit wohl Günther Müller erstmals ermaß. Jeremias Drexel (1581-1638), Schüler Gretsers, Freund Raders und Bidermanns, schließlich (als Nachfolger Jakob Baldes) ab 1615 bis zu seinem Tode Hofprediger am herzoglichen Hof in München unter Kurfürst Maximilian, hat ein reiches, über 30 Bücher umfassendes, lateinisch geschriebenes (sehr bald auch ins Deutsche übersetztes) Werk vorwiegend aszetischen Inhalts hinterlassen. In einem ersten Teil bringt Pörnbacher alles Wissenswerte zu Drexels Leben bei; in einem zweiten charakterisiert er die einzelnen Schriften Drexels (dem Zeitpunkt ihres Erscheinens folgend) nach Inhalt, Aufbau und Stil, ein Versuch, den er durch eine Gesamtanalyse von Drexels Werk nach denselben Gesichtspunkten ergänzt. Ein Abschnitt über die geistige Einordnung und die Quellen und schließlich eine – erfreulich vollständige – Bibliographie von Drexels Schrifttum schließt die illustrative Untersuchung ab, die man sich streckenweise etwas zugriffiger und – vor allem in der geistesgeschichtlichen Analyse – etwas origineller gewünscht hätte. Im Ganzen ist es aber doch eine Arbeit, die durch ihre solide Beschränkung aufs Wißbare die Gestalt Drexels scharf zu profilieren vermag. (Zu ergänzen ist in der Bibliographie: S. 169: «Betrachtungen von der Ewigkeit», München 1623, 12°, 403 S.; S. 182: die erste deutsche Ausgabe des «Infernus Damnatorum» stammt von 1631: Der Verdambten fewrige jimmerwehrende Höllgfäncknuß», von Meichel verdeutscht, Leysser, München 1631, 12°, 608 S.). ALOIS HAAS

P. Moritz Jäger OSB: 1866-1966 Benediktinerinnenkloster Melchtal. Verlag des Klosters Melchtal 1966, 188 S.

Der Verfasser, ein Konventuale von Engelberg und langjähriger Spiritual im Benediktinerinnenkloster Melchtal, skizziert zu Beginn seiner Jubiläumsschrift das Leben des Klostergründers Balthasar Estermann (1827-1868). Dabei verfolgt er die vielseitige Tätigkeit des Luzerners, der sich als Priester für die kulturelle Aufgabe der Schweizer Katholiken und in der sozialen Arbeit für die Jugend aufreißt. Die Gründung einer Genossenschaft der ewigen Anbetung schwebte Estermann schon während seiner Studienzeit in Rom vor und ließ sich teilweise in Luzern verwirklichen, indem die weiblichen Hilfskräfte im 1860 eröffneten Studentenkonvikt neben der Hausarbeit ein klosterähnliches Leben führten. Die eigentliche Klostergründung ermöglichte erst der Erwerb eines ärmlichen Hauses in Melchtal. Als Balthasar Estermann 1868 starb, übernahm der Engelberger Pater Berchtold Fluri, der als Kuratkaplan in Melchtal weilte, die geistliche Leitung der jungen Klostersgemeinschaft. Auch ihm, dem zweiten Gründer des Frauenklosters Melchtal – der Konvent wurde der Regel des hl. Benedikt unterstellt –, widmet der Verfasser eine kurze Biographie.

Das Schicksal des Melchtaler Klosters entschied sich an drei Orten: in Chur, wo der Bischof zögerte, das Kloster als selbständiges Institut anzuerkennen; in Engelberg, dessen Abt als Visitator von der Existenzfähigkeit des neuen Konvents lange nicht überzeugt war; in Melchtal selbst, wo die Nonnen und ihr Direktor P. Berchtold sich für ihr Haus einsetzten und beteten. Der Bestand des Klosters wurde aber auch durch die Revision der Bundesverfassung 1872/74 bedroht. Aus der Tatsache, daß auf eine bundesrätliche Umfrage über die Klöster die Regierung von Obwalden das Kloster Melchtal nicht in das Verzeichnis aufgenommen hat, schließt der Verfasser, man habe wohl auch in Sarnen an «dessen Sicherstellung» gezweifelt. Denkbar ist u. E. aber auch, daß der Obwaldner Regierungsrat in der Frauengemeinschaft in Melchtal gar kein Kloster gesehen hat. Erst als 1876 der Klosterbau erfolgte, kümmerte sich die Landesbehörde um das Institut. Nach diesen Anfangsschwierigkeiten und einer vorübergehenden Unterstellung unter das Frauenkloster von Maria Rickenbach NW wurde die Selbständigkeit der Niederlassung in Melchtal nicht mehr angezweifelt, und das Kloster erfuhr eine erfreuliche Entfaltung.

Die stetige Entwicklung beweisen die immer wieder notwendigen Neubauten in Melchtal und die Tatsache, daß der Frauenkonvent in der Lage war, immer neue Aufgaben in Außenstationen zu übernehmen. 1888 waren Melchtaler Schwestern auf die Bitte des Benediktinerabtes von Mount Angel in Nordamerika nach Sturgis (Süd-Dakota) gezogen. Dort entstand ein großes Benediktinerinnenkloster, das später nach Rapid City verlegt wurde. Neben dem Mädcheninstitut in Melchtal, wo die Schwestern verschiedene Kurse, einmal auch ein Lehrerinnenseminar und heute u. a. eine Bäuerinnenschule führten, übernahmen sie auch die Kinderheime St. Iddazell in Fischingen und St. Benedikt in Hermetschwil. Im Tirol stehen seit dem Zweiten Weltkrieg das Kinderheim in Scharnitz und das Heim St. Josef in Grins wieder unter der Leitung von Melchtaler Nonnen, die diese Häuser schon vor dem Einmarsch Hitlers in Österreich geführt hatten.

P. Moritz Jäger ergänzt seine Klostersgeschichte mit einem Blick auf ein Tagewerk der Schwestern und ihr Wirken im Mädcheninstitut und den Wandel der Verbindungsmöglichkeiten Melchtals zur Außenwelt. Die im Text reichlich angegebenen biographischen Daten verschiedenster Personen werden im Anhang noch erweitert durch Verzeichnisse der Frau Mütter resp. Priorinnen und Schwestern und der Spirituale, sowie der Äbte von Engelberg und der Bischöfe von Chur in den letzten hundert Jahren.

NIKLAUS VON FLÜE

HINWEISE

Konrad von Megenberg: Von der Sel. Hg. von Georg Steer. Kleine deutsche Prosadenkmäler des Mittelalters Heft 2. München, Wilhelm Fink Verlag 1966. 118 S. – Konrad von Megenberg (1309-74) ist in erster Linie bekannt durch seine politischen Schriften, den *Planctus ecclesiae in Germaniam*, die *Oeconomica* und den *Tractatus de translatione imperii*; daneben verfaßte er verschiedene theologische und naturwissenschaftliche Arbeiten (cf. LThK s. v. und MGH Staatsschr. II/1, Stuttgart 1941). Das vorliegende Werklein zeugt von seiner Übersetzertätigkeit. Wie der Herausgeber als erster und überzeugend nachweist, ist der «*Traktat von der sel*» nichts anderes als eine getreue Übersetzung und Kommentierung der Kapitel 2-7 des 3. Buches *De anima et eius proprietatibus* aus *De proprietatibus rerum* des Bartholomäus Anglicus, das Konrad nachträglich seiner Übersetzung des *Liber de natura rerum* des Thomas von Chantimbré beigefügt hat. – Die Edition ist auf Grund von 16 Hss mit vollständigem Variantenapparat hergestellt. Besonders vorteilhaft ist, daß der lateinische Text parallel mitgedruckt wird, was das Verständnis der mhd. scholastischen Termini wesentlich erleichtert. Zudem ist dem Bändchen ein musterhaftes Glossar beigegeben. Alle an der Erschließung der ma. Geistesgeschichte interessierten Forscher werden diese neue, vom Würzburger Germanisten Kurt Ruh geleitete Schriftenreihe dankbar begrüßen.

PASCAL LADNER

Antonio Franchi: Il concilio II di Lione (1274) secondo la Ordinatio Concilii Generalis Lugdunensis. Studi e Testi Francescani 33, Edizioni Francescane, Roma 1965. 188 S. – Wie der Untertitel des Werkes besagt, handelt es sich um die kritische Edition der sogen. *Ordinatio Concilii Generalis Lugdunensis*, einer kurzen, anonymen Schrift, vielleicht einer Kanzleiausfertigung, abgefaßt zwischen Mitte Juli und anfangs November 1274, die sozusagen die Tagesordnung des Konzils darstellt. Der Herausgeber bringt als erster Ordnung in die handschriftliche Überlieferung und legt der Edition den Cod. Vat. Ottoboniano lat. 2520 zu Grunde. Damit besitzen wir jetzt eine brauchbare Ausgabe dieses wichtigen Textes. – Im Anhang stellt Franchi den chronologischen Ablauf des Konzils zusammen und bespricht die verhandelten Themen. Diese Arbeit darf m. E. als der wichtigste Beitrag zur Erforschung des zweiten Konzils von Lyon angesehen werden.

PASCAL LADNER

David von Augsburg: Die sieben Staffeln des Gebetes. Herausgegeben von Kurt Ruh. Wilhelm Fink Verlag, München 1965 (= Kleine Deutsche Prosadenkmäler des Mittelalters, Heft 1). – Die Sonderausgabe dieses deutschsprachigen Originalwerkes des Augsburger Franziskaners (dem eine lateinische Fassung vom selben Verfasser zur Seite zu stellen ist) von Kurt Ruh trägt alle Vorzüge einer im ausgezeichneten Sinn kritischen Edition, durch die dieser viel Bernhardisches in sich fassende, aber franziskanisch gestimmte, mystische Traktat übers Gebet – aufgrund genauester Handschriftenbeschreibung, subtiler Abklärung des Handschriftenverhältnisses und sorgfältiger

Ausgliederung aus der Reihe der übrigen Fassungen der «Sieben Staffeln» – wohl endgültig vorgestellt wird, in einer Sprachform, die bei lautgerechter Wiedergabe der handschriftlichen Verhältnisse als kritisch bereinigte angesprochen werden darf. Die Ausgabe dürfte für weitere Editionen in dieser Reihe wegleitend sein.

ALOIS HAAS

Louis Carlen: Das Goms. 20 S. Text, 1 Kartenskizze, 32 Bildtafeln. Kart. 6.50. Verlag Paul Haupt, Bern 1966. – In der bekannten Reihe der Schweizer Heimatbücher erschien unlängst als H. 128 diese zwar knappe, aber sachkundige Schilderung eines originellen und an Geschichte reichen Tales der Schweiz. Carlen ist heute wohl der beste Kenner dieses Walliser Zehndens. Er berichtet über die neuesten Funde aus prähistorischer und römischer Zeit, über die Kolonisation und wendet sich dann u. a. den heute oft erörterten Problemen der freien Leute und der Entstehung der Gemeinden zu, versteht es aber überhaupt, dem Leser kurz das Geschichtliche nahezu bringen, sei es die demokratische Bewegung der Bauerngemeinden im Mittelalter oder auch die Leistungen von Gomsern auf den Gebieten der Künste und der Literatur. Unnötig zu sagen, daß der Bildteil mit den ausgezeichneten Aufnahmen, besonders der kirchlichen Kunstdenkmäler, den Leser unwillkürlich gefangen nimmt.

OSKAR VASELLA

Udo Borse: Der Kolosserbrieftext des Pelagius, Inaug.-Dissert., Bonn 1966, 204 pages off-set. – Après les controverses assez vives qui eurent lieu dès le premier quart de ce siècle, entre 1915 et 1922, au sujet du texte adopté par Pélage dans son Commentaire sur S. Paul, et du rapport de ce texte, soit avec l'ancienne *Itala*, soit avec la version hiéronymienne, une sorte d'accalmie s'était produite; la plupart des chercheurs s'étant ralliés à la thèse de Souter qui avait démontré, semble-t-il, la supériorité de la source B (Ms. de Balliol) inspirée de la tradition *old-latin*. – Mais depuis une dizaine d'années, sous l'influence des travaux philologiques et paléographiques menés en Allemagne et grâce à la documentation exceptionnelle réunie à Beuron, le débat a repris sur des bases plus précises pour aboutir d'ailleurs à des conclusions tout à fait différentes de celles de Souter. Des érudits tels que Vogels, Schäfer et surtout Hermann-J. Frede y ont pris part, et en dernier lieu, le Dr Udo Borse de Danzig a présenté devant l'Université de Bonn une thèse qui nous apporte, en vue de la solution des problèmes soulevés, une contribution particulièrement intéressante. – En deux cents pages d'une typographie serrée, bourrées de références précises, de relevés et de statistiques, l'auteur a constitué avec autant de patience que d'objectivité un dossier tout à fait remarquable.

En voici les principales conclusions: a) Il est maintenant établi que Pélage a pris pour base de son Commentaire une version qui, sans aucun doute, se rattache aux premiers exemplaires de la Vulgate; cette version nous a été conservée très fidèlement dans l'*Augiensis* (Ms. de Reichenau), dont l'auteur réaffirme contre Souter la valeur et la «primitivité». b) Par contre, le Ms. de Balliol ne représente plus qu'une source tardive, et même aberrante,

une «irlandisation» du texte original, effectuée peut-être au IX^e siècle, et d'ailleurs indépendante des autres documents dont on a coutume de la rapprocher: Livre d'Armagh, *Collectaneum* de Sedulius Scottus. – Ces conclusions sont présentées avec beaucoup de clarté, d'assurance et de conviction. Pour notre part, nous devons dire que nous ne pouvons souscrire à cette dévalorisation de B. S'il en était ainsi, si B ne représente qu'un document de seconde main, un remaniement arbitraire de l'exemplaire authentique, pourquoi l'auteur continue-t-il d'attribuer une importance préférentielle et même décisive aux leçons qui résultent de la convergence A B? Il y a en cela quelque illogisme. Mais cette constatation n'enlève rien à la valeur objective du dossier réuni par Borse et à l'exactitude de ses recensions et de ses statistiques. Cette dissertation est un modèle du genre.

GEORGES DE PLINVAL

Assemblée générale annuelle de l'Association des historiens catholiques de la Suisse

Rapperswil, 18 avril 1966

C'est au bord du lac de Zurich, à Rapperswil, que notre Association a tenu son assemblée générale annuelle. Présidée par le R. P. Rainald Fischer, OFM Cap., la séance s'ouvrit à 10 h., à la Maison de Ville, en présence de plus de soixante membres et de quelques invités. Après l'adoption du procès-verbal de l'assemblée précédente, le président rappela la mémoire des abbés Amiet (Trimbach) et Lötscher (Ermatingen) décédés dans l'année et souhaita la bienvenue au sein de l'Association à MM. Josef Inauen (Appenzell) et Niklaus von Flüe (Soleure). Le P. Rainald présenta ensuite le rapport d'activité. Il déclara notamment que durant l'exercice 1965-1966 le comité avait voué une attention particulière aux finances de l'Association. Si l'augmentation du prix d'abonnement à la *Revue d'histoire ecclésiastique suisse* va procurer de nouvelles recettes, l'équilibre du budget ne pourra cependant être maintenu au cours des années à venir que si des subventions nouvelles viennent s'ajouter à celles que nous accordent déjà l'Association de la presse catholique et la Société suisse des sciences morales. Une aide financière a été demandée à la Centrale chargée de la répartition de la collecte de Carême. Cette Institution verserait à l'Association un montant unique de 5000 fr. Le président mit ensuite l'assistance au courant de la démarche (infructueuse) qu'il a tentée en vue de faire figurer dans l'*Helvetia sacra* l'intéressante question des « Ermites en Suisse ». Il évoqua ensuite l'idée de notre participation éventuelle à la préparation de l'Atlas d'histoire